



ZO 270

Reglement Rechtsschutz

Stand: 1. März 2020

Reglement Rechtsschutz Baukader Schweiz

Gestützt auf Art. 2 lit. g) der Statuten gewährt Baukader Schweiz seinen Mitgliedern Rechtsberatung und Rechtsschutz im engeren Sinne. Die Bestimmungen sind im nachfolgenden Reglement festgelegt.

Art. 1 Geltungsbereich

Für Arbeitnehmer wird der Rechtsschutz gewährt für Fragen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit (Arbeitsrecht, Strafrecht, Haftpflichtrecht, Verwaltungsrecht) und den damit zusammenhängenden Problemen aus dem Sozialversicherungsrecht (AHV/ALV, IV, BVG, UVG, Krankentaggeld, Kinderzulagen) sowie bei Fragen aus der Verbandstätigkeit.

Selbstständigerwerbende erhalten Rechtsschutz für Streitigkeiten bei ihrer Tätigkeit aus dem Bauhauptgewerbe inklusive dem Baunebengewerbe sowie für Fragen aus dem Sozialversicherungsrecht (AHV/ALV, IV, BVG, UVG, Krankentaggeld, Kinderzulagen).

Art. 2 Beginn und Ende des Anspruches

Rechtsschutz besteht nur bei Angelegenheiten, welche ihren Entstehungsgrund nach dem Beitritt zu Baukader Schweiz haben.

Der Anspruch besteht nur solange, wie die Mitgliedschaft besteht. Bereits bestehende Rechtsschutzangelegenheiten werden mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft beendet.

Baukader Schweiz ist ein Verein im Sinne des ZGB 60ff und kein Versicherungsanbieter. Ein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Leistungen aus diesem Rechtsschutz Reglement besteht daher nicht.

Art. 3 Ausnahmen

Kein Rechtsschutz besteht:

- bei Streitigkeiten von Selbstständigerwerbenden mit Arbeitnehmern,
- bei Streitfällen, welche aus verbandseigenen Bildungsveranstaltungen herrühren,

- bei Streitfällen, welche wegen Nichtzulassung oder Nichtbestehen einer Berufsfachprüfung herrühren, welche von Baukader Schweiz mitorganisiert wurde,
- wenn das Mitglied vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat,
- wenn der Gerichtsstand sich ausserhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein befindet,
- wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist (der Zahlungsbeleg ist dem Gesuch beizulegen).

Art. 4 Umfang

Baukader Schweiz zahlt die Gerichts-, Expertise- sowie die eigenen Anwaltskosten als auch jene der Gegenpartei, falls das Mitglied dazu verpflichtet wird, bis zum Umfange von CHF 25'000. Für die Kosten im Umfange von CHF 25'000 bis maximal CHF 250'000 besteht eine Rückversicherung. Die Leistungspflicht von Baukader Schweiz über den Betrag von CHF 25'000 hinaus, richtet sich ausschliesslich und in Abweichung von Artikel 1 und 2 nach der vertraglichen Vereinbarung mit der Rückversicherung. Bussen hat das Mitglied selber zu bezahlen (ebenso Konventionalstrafen, Schadenersatz und Genugtuung). Für Streitigkeiten von Selbstständigerwerbenden ist der Umfang auf CHF 5'000 begrenzt.

Dem Mitglied zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind Baukader Schweiz vollumfänglich abzutreten.

Art. 5 Form des Rechtsschutzes

Rechtsberatung und Rechtsschutz im engeren Sinne erfolgt ausschliesslich durch die Geschäftsstelle und die Vertrauensanwälte.

Die Vertrauensanwälte werden vom Zentralvorstand von Baukader Schweiz bestimmt. Den Mitgliedern wird bei Bedarf von der Geschäftsstelle ein Vertrauensanwalt empfohlen. Die Vertrauensanwälte erteilen mündliche und schriftliche Rechtsauskünfte. Die Vertrauensanwälte vertreten das Mitglied gegenüber Dritten, Behörden und Gerichten.

In begründeten Ausnahmefällen können die Vertrauensanwälte mit Zustimmung des Geschäftsführers von Baukader Schweiz einen aussenstehenden Anwalt beauftragen.

Art. 6 Verfahren

Benötigt ein Mitglied Rechtsschutz im engeren Sinn, wendet es sich an die Geschäftsstelle von Baukader Schweiz. Der Leiter Beratung und die Vertrauensanwälte entscheiden, ob Rechtsschutz im engeren Sinne gewährt werden kann und vertreten die Mitglieder im erstinstanzlichen Verfahren. Bei Aussichtslosigkeit ist das Begehren abzuweisen.

Über den Weiterzug eines Falles oder über den Abschluss eines Vergleiches mit erheblicher Kostenfolge entscheidet der Geschäftsführer von Baukader Schweiz. Werden die Erfolgsaussichten als gering eingestuft, ist weiterer Rechtsschutz abzuweisen.

Gegen den Entscheid des Geschäftsführers kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Zentralvorstand erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

Während des Beschwerdeverfahrens ruhen die Leistungen des Rechtsschutzes. Die Wahrung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall dem Mitglied.

Kosten, welche vor Einreichung des Gesuches durch eigenmächtiges Vorgehen des Mitglieds entstehen, übernimmt Baukader Schweiz nicht.

Falls ein wegen Aussichtslosigkeit oder wegen geringer Erfolgschancen abgelehntes Gesuch von einem Mitglied selber weiterverfolgt wird, kann sich Baukader Schweiz auf Gesuch hin im Rahmen des Umfanges von Art. 4 bis zu 50 % an den Kosten beteiligen.

Art. 7 Anwaltsgeheimnis

Mit Einreichen des Rechtsschutzgesuches entbindet das Mitglied den Leiter Beratung und den Vertrauensanwalt vom Anwaltsgeheimnis gegenüber dem Zentralvorstand und dem Geschäftsführer von Baukader Schweiz, insofern und insoweit dies für die Behandlung des Rechtshilfefalles nötig ist.

Art. 8 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Rechtsschutz-Reglement gilt ausschliesslich der Gerichtsstand Olten.

In-Kraft-Setzung und Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1.01.2005 in Kraft und ersetzt jenes vom 5. Dezember 1992.

Beschlossen an der Zentralvorstandssitzung vom 10. Dezember 2004.

Die Änderung von Art. 2 tritt auf den 1. Oktober 2015 in Kraft. Beschlossen an der Zentralvorstandssitzung vom 29. August 2015.

Die Änderung von Art. 5, 6, und 7 tritt auf den 1. März 2020 in Kraft. Beschlossen an der Zentralvorstandssitzung vom 12. Juni 2020.

Der Zentralpräsident: Pius Helg
Die Geschäftsführerin: Regina Gorza